

**Satzung über die Benutzung von Obdachlosen-,  
Flüchtlingsunterkünften und Übergangsheimen der Stadt Emsdetten  
sowie über die Gebühren der Benutzung dieser Unterkünfte  
vom 17. Dezember 2024**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97), der §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV. NRW. 2003 S. 93), und dem Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) - hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 folgende Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) der Stadt Emsdetten beschlossen:

**§ 1  
Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Emsdetten betreibt und unterhält Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sowie Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
  1. Obdachlosen und von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohte Personen gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes
  2. neu zugewanderten Personen gem. § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes
  3. Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).
- (2) Die Unterkünfte, Wohneinrichtungen und -objekte sind nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalten und werden nachfolgend als Unterkünfte bezeichnet. Sie bilden eine organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Die Stadt kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Anstalten einzelne Wohnungen sowie zur Unterbringung geeignete Objekte anmieten.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Beseitigung der Wohnungslosigkeit und vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personengruppen.

**§ 2  
Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Aufnahme in eine Unterkunft begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Rechte und Pflichten der Benutzer ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Haus- bzw. Benutzungsordnung für die betreffende Unterkunft. Diese regelt das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft.

- (2) Die unterzubringende Person wird in die Unterkunft durch schriftlichen Bescheid eingewiesen. Die Einweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (3) Über die Belegung der Unterkunft entscheidet die Stadt Emsdetten nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazität und der Sicherung einer geordneten Unterbringung, bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen, entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft vorzunehmen.
- (4) Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

### § 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der/die Benutzer/in die Unterkunft bezieht. Mit dem Tag des Einzugs erkennt der/die Benutzer/in die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Haus- und Nutzungsordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn der/die Benutzer/in die ihm/ihr zugewiesene Unterkunft
  - 1. nicht innerhalb von 7 Tagen bezieht,
  - 2. nach Widerruf der Einweisung
  - 3. über einen Zeitraum von 2 Wochen nicht mehr bewohnt,
  - 4. sie nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt,
  - 5. im Übrigen mit der Räumung/Rückgabe der Unterkunft.
- (3) Der/Die Benutzer/-in hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn das Nutzungsverhältnis endet. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften der Verwaltungsvollstreckung für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Nutzer/-in ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

### § 4 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

### § 5 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner/Gesamtschuldner/innen

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Unterkunft werden Grund- und Nebenkostengebühren erhoben.

- (2) Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerinnen sind diejenigen Personen, die in der Unterkunft untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen, sofern sie einer Einstandsgemeinschaft im Sinne dieser Gebührenordnung angehören.

### § 6 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Für die Berechnung der Grund- und Nebenkostengebühr wird der Personenmaßstab angewandt, indem alle faktischen Kosten durch die Anzahl der Bewohner(-innen) zu gleichen Teilen geteilt werden. Die Bemessung wird auf Grundlage einer kostenorientierten Kalkulation der gesamten Gebäudekosten sowie der durchschnittlichen Belegung mit Personen im Voraus p.a. vorgenommen.
- (2) Zur Kostendeckung sind eine jährliche Überprüfung und gegebenenfalls eine notwendige Anpassung der Kalkulation vorzunehmen. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Kalkulation. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Sollte der Anpassungsbedarf im Rahmen einer 5%igen Gebührenveränderung jährlich liegen, bedarf es keiner erneuten Beschlussfassung durch den Rat.
- (3) Die Gebühr pro Unterkunft beträgt bei Einstandsgemeinschaften maximal das Fünffache der Gebühr pro Person. Zur Einstandsgemeinschaft gehören Ehegatten oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft sowie deren zur Haushaltsgemeinschaft gehörende minderjährige, unverheiratete Kinder. Weicht die Unterkunft in der zur Verfügung stehenden Wohnfläche pro Kopf erheblich vom Durchschnitt ab, so kann die Gebühr um bis zu 20% gesenkt werden.

### § 7 Fälligkeit

- (1) Die Grund- und die Nebenkostengebühr werden monatlich erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem in der Einweisung festgesetzten Beginn und endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses gemäß § 3. Für den Monat, in den der Beginn des Nutzungsverhältnisses fällt, wird sie mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Danach tritt die Fälligkeit jeweils am dritten Werktag des Monats, für den die Gebührenschuld zu entrichten ist, ein.
- (2) Grund- und Nebenkostengebühren für Monate, in denen das Nutzungsverhältnis nur während eines Teils des Monats bestand, werden mit 1/30 des Monatsbetrages für jeden Tag, an dem das Nutzungsverhältnis bestand, berechnet.

### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2018 außer Kraft.

Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 35/2024